

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 476.

## Ministerial-Verordnung

vom 10. October 1888,

die Ausführung der Bestimmungen in § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880 betreffend.

Zufolge Höchster Entscheidung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird zur Ausführung der Bestimmungen in § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880 andurch verordnet, was folgt:

## I.

Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in das Heer oder in den Landsturm zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Civilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Jedem etatsmäßig angestellten Staatsbeamten bleibt während des Kriegsdienstes seine Civilstelle gewahrt.
2. Den etatsmäßig angestellten oder ständig gegen Entgelt beschäftigten Staatsbeamten wird während der Dauer des Kriegsdienstes ihr persönliches Dienst-einkommen unverkürzt fortgewährt.

Zu dem persönlichen Dienst-einkommen gehören Besoldung, fixirte diätarische Remuneration, Funktions- und andere persönliche Zulagen,

Abgegeben am 24. October 1888.